

Anhang

Anforderungskatalog Klimamanagement mit detaillierten Empfehlungen

Im Vorfeld des Pilotvorhabens wurde der nachfolgende Vorschlag für einen Anforderungskatalog an ein transparentes und prüffähiges Klimamanagement auf Grundlage von EMAS entwickelt. Im Rahmen des Pilotvorhabens wurde der Anforderungskatalog mit den Pilotunternehmen getestet. Zu Beginn wurde der gegenwärtige Status in jedem Unternehmen dokumentiert und individuelle Schwerpunkte festgelegt. Laufend wurde erhoben, wie sich der Umsetzungsstand in den Unternehmen entwickelt, ob der Katalog als Ganzes als stimmig empfunden wird und wie sie mit den einzelnen Elementen zurechtkommen. Während des Pilotprojekts wurden keine inhaltlichen Anpassungen am Anforderungskatalog vorgenommen. In der Spalte „Anmerkungen“ sind die Erkenntnisse aus dem Pilotvorhaben zusammengefasst und können für eine Weiterentwicklung des Anforderungskataloges herangezogen werden.

1. Definitionen

- Def. 1 **Klimamanagement:** Gesamtheit der Strukturen, Prozesse und Maßnahmen mit denen eine Organisation ihre Klimawirkungen und Klimarisiken steuert, um ihre Strategien umzusetzen und Ziele zu erreichen. (Quelle: angelehnt an Definition Managementsystem in ISO 14001:2015)
- Def. 2 **Klimawirkung:** Negative Beiträge der Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen einer Organisation zum Klimawandel durch die Emission von Treibhausgasen oder andere Aktivitäten, die eine erwärmende Wirkung auf das Klimasystem der Erde haben können, z. B. die Emission von Wasserdampf.
→ Anmerkung: Ergänzen um positive Wirkungen wie Senken
- Def. 3 **Treibhausgasemission:** Freisetzung eines Treibhausgases in die Atmosphäre (Quelle: ISO 14050:2020)
- Def. 4 **Treibhausgasemissionsquelle:** Prozess, bei dem ein Treibhausgas in die Atmosphäre freigesetzt wird. (Quelle: ISO 14050:2020)
- Def. 5 **Treibhausgassenke:** Prozess, bei dem ein Treibhausgas aus der Atmosphäre entzogen wird. (Quelle: ISO 14050:2020)
- Def. 6 **Transitionsrisiken** (transitorische Risiken): Risiken, die der Organisation aufgrund des Wandels hin zu einer treibhausgasneutralen Gesellschaft entstehen. (Quelle: angelehnt an TCFD)
- Def. 7 **Physische Klimarisiken:** Risiken, die der Organisation aufgrund potenzieller direkter und indirekter Folgen des Klimawandels entstehen. (Quelle: angelehnt an TCFD)
Hinweis: Dies umfasst sowohl Folgen eines graduellen Klimawandels (sogenannte chronische Risiken wie z.B. Meeresspiegelanstieg oder Habitatsverschiebungen) als auch die Folgen extremer Wetterereignisse, die durch den Klimawandel häufiger bzw. intensiver auftreten können (sogenannte akute Risiken wie z.B. Dürreperioden, Starkregen, Sturmfluten oder Hitzewellen).
- Def. 8 **Treibhausgasneutralität:** Zustand, bei dem nicht mehr Treibhausgase in die Atmosphäre emittiert werden als dem atmosphärischen Kreislauf wieder entzogen werden. (Quelle: angelehnt an IPCC SR1.5 Glossar „Net zero emissions“)
- Def. 9 **Freiwillige Kompensation:** Ausgleich verbleibender Emissionen durch die Finanzierung von Klimaschutzprojekten, die Qualitätskriterien an Umweltintegrität, Freiwilligkeit und Zusätzlichkeit unterliegen.
Hinweis: Umweltintegrität bedeutet insbesondere, dass die Emissionsminderung nur einmal angerechnet wird und nicht dazu genutzt wird, ambitionierten und verbindlichen Klimaschutz in Staaten zu umgehen. Freiwilligkeit bedeutet, dass die Kompensation nicht dazu dient, Emissionsminderungsverpflichtungen nach internationalem

Pilotprojekt „EMAS Klimamodul“ – Anforderungskatalog

oder nationalem Recht zu erfüllen. Zusätzlichkeit bedeutet, dass das Klimaschutzprojekt ohne den Mechanismus der freiwilligen Kompensation nicht realisiert worden wäre.

Def. 10 **Verlagerungseffekt:** Verschiebung von Klimawirkungen, die bei einer Organisation entstanden wären, auf andere Akteure in der vor- oder nachgelagerten Wertschöpfungskette oder außerhalb der Wertschöpfungskette der Organisation.

Def. 11 **Bindende Verpflichtung:** rechtliche Verpflichtungen, die eine Organisation erfüllen muss und andere Anforderungen, die eine Organisation erfüllen muss (z.B. Vertragsbedingungen) oder zu deren Erfüllung sich eine Organisation entschließt (z.B. freiwillige Selbstverpflichtungen).

„**Muss**“ bedeutet, dass eine Anforderung zwingend umzusetzen ist.

„**Sollte**“ bedeutet, dass die Umsetzung der Anforderung angeraten wird.

„**Kann**“ bedeutet eine Umsetzungsmöglichkeit.

ENTWURF

Pilotprojekt „EMAS Klimamodul“ – Anforderungskatalog

2. Anforderungskatalog

Die nachstehende Tabelle beschreibt die Anforderungen an ein systematisches Klimamanagement und definiert dabei zwei Anforderungsniveaus: Die Basisanforderungen richten sich an engagierte Unternehmen, die ein robustes und glaubwürdiges Klimamanagement umsetzen wollen und bereits Erfahrungen mit dem Klimaschutz und den Klimaanpassungen haben. Die Einführung dieser allgemeinen Anforderungen setzt keine EMAS-Registrierung voraus. Die Zusatzanforderungen (rechte Spalte) richten sich an Vorreiter und Pioniere, die bereits erfahren im Klimamanagement sind und ihre Vorreiterrolle glaubwürdig belegen möchten. In diesem Zusammenhang wird eine EMAS-Registrierung, bzw. die Selbstverpflichtung zur Einführung von EMAS, vorgesehen. Beide Anforderungsniveaus machen sich die im Rahmen von EMAS erprobten Verfahren in Bezug auf die Prüfung, Berichterstattung, Registrierung sowie Zulassung und Aufsicht der Gutachter*innen zu nutze.

Klimamanagementelement	Anknüpfungspunkt in Anhang II der EMAS-Verordnung oder anderer Quelle	Basisanforderung	Zusatzanforderung	Anmerkungen
1. Umfeldanalyse und Anwendungsbereich	A 4 Kontext der Organisation	-	-	
1.1 Umfeldanalyse	A 4.1 Verstehen der Organisation und ihres Kontextes	Die Organisation muss ein allgemeines Verständnis davon haben, welche Klimawirkungen sie hat und wie sich der Übergang zu einer treibhausgasneutralen, 1.5°C kompatiblen Gesellschaft und die Folgen des Klimawandels auf ihre Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen, einschließlich ihres Geschäftsmodelles und ihrer Geschäftsbeziehungen, auswirken können.	-	
	A.4.2 Verstehen der Erfordernisse und Erwartungen interessierter Parteien	Die Organisation muss die für das Klimamanagement relevanten internen und externen interessierten Parteien bestimmen. Sie muss deren Anforderungen und Erwartungen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung ermitteln und		

Pilotprojekt „EMAS Klimamodul“ – Anforderungskatalog

Klimamanagementelement	Anknüpfungspunkt in Anhang II der EMAS-Verordnung oder anderer Quelle	Basisanforderung	Zusatzanforderung	Anmerkungen
		festlegen, welchen davon sie nachkommen möchte oder muss.		
1.2 Festlegen des Anwendungsbereichs	A 4.3 Festlegen des Anwendungsbereiches	<p>Auf Grundlage der Umfeldanalyse bestimmt die Organisation den Anwendungsbereich für das Klimamanagement so, dass alle ihre für den Klimaschutz und die Klimaanpassung relevanten Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen, unter Berücksichtigung der Liefer- und Wertschöpfungsketten, einbezogen werden.</p> <p>Das Klimamanagement muss mindestens in der Managementzentrale der Organisation und in relevanten Standorten umgesetzt werden.¹</p> <p><i>Hinweis: Relevante Standorte sind zum Beispiel solche, an denen genehmigungsbedürftige Anlagen mit hohen THG-Emissionen oder Energieverbräuchen betrieben werden oder die vulnerabel für Folgen des Klimawandels sind.</i></p>	-	<ul style="list-style-type: none"> - Die teilnehmenden Unternehmen haben das Klimamodul nur auf Standortebene implementiert, momentan bestehen auch keine Pläne, dies auf die jeweilige Organisationsebene auszuweiten. - Eine Aufteilung in Basis und Zusatz wäre hier denkbar, um einen niederschwelligeren Einstieg zu ermöglichen: <ul style="list-style-type: none"> o Basis: Standortbezogene Anwendung o Zusatz: Anwendung auf die gesamte Organisation - Konflikte zwischen dem Anwendungsbereich von EMAS (Standort) und dem Anwendungsbereich der THG-Bilanz-Normen (Rechtseinheiten) sind zu prüfen.
1.3 Managementsystem	A 4.4 Umweltmanagementsystem	Die Organisation muss ein Managementsystem entsprechend der in diesem Dokument	Die Organisation muss ein Umweltmanagementsystem nach den Vorgaben von	- Das 1.5° ist Bestandteil mehrerer Zusatzanforderungen. Für gewisse

Pilotprojekt „EMAS Klimamodul“ – Anforderungskatalog

Klimamanagementelement	Anknüpfungspunkt in Anhang II der EMAS-Verordnung oder anderer Quelle	Basisanforderung	Zusatzanforderung	Anmerkungen
		<p>aufgeführten Anforderungen aufbauen, verwirklichen, aufrechterhalten und fortlaufend verbessern, mit dem Zweck:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Treibhausgasemissionen und andere Klimawirkungen (siehe Abschnitt 3.1.3) zu vermeiden und zu vermindern; - Transitionsrisiken für die Organisation zu vermeiden und zu vermindern bzw. entsprechende Chancen zu nutzen; - physische Risiken des Klimawandels für die Organisation zu vermeiden und zu vermindern bzw. entsprechende Chancen zu nutzen; - Klimaziele zu erreichen; - Energieverbräuche zu reduzieren und die Energieeffizienz zu steigern; - Verlagerungseffekte von THG-Emissionen auf andere Akteure sowie negative Auswirkungen des Klimamanagements auf andere Umweltmedien, Menschenrechte und soziale Belange zu vermeiden. 	<p>EMAS betreiben oder sich dazu verpflichten, dieses innerhalb von drei Jahren nach Umsetzung der Anforderungen an das Klimamanagement einzuführen. Das Managementsystem muss zusätzlich dem Zweck dienen, Strategie und Geschäftsmodell in Einklang mit dem 1,5°C Ziel und der Erreichung der Treibhausgasneutralität zu bringen.</p>	<p>Organisationen ist dieses Ziel aufgrund der Komplexität ihrer Lieferketten und Ressourcen nur schwer umsetzbar; mit einer vorhandenen EMAS-Zertifizierung hätten sie Teile der hier genannten Zusatzanforderungen erfüllt. Um diesen Organisationen die Möglichkeit zu bieten, gewisse Zusatzanforderungen zu erfüllen, ist zu prüfen, ob das 1.5°C-Ziel nur an einer Stelle als Zusatzanforderung aufgeführt werden soll (z.B. unter 4. Klimaziele).</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nachschärfungsbedarf bei Verlagerungseffekte: Sollen nur die Umweltauswirkungen oder auch weitere z.B. soziale Auswirkungen vermieden werden?

Pilotprojekt „EMAS Klimamodul“ – Anforderungskatalog

Klimamanagementelement	Anknüpfungspunkt in Anhang II der EMAS-Verordnung oder anderer Quelle	Basisanforderung	Zusatzanforderung	Anmerkungen
2. Organisationsführung und -strukturen	A 5 Führung		-	
2.1 Verantwortung der obersten Leitung	A 5.1 Führung und Verpflichtung	<p>Die oberste Leitung der Organisation muss in Bezug auf das Klimamanagement Führung und Verpflichtung zeigen, indem sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Verantwortung für die Ausrichtung und Wirksamkeit des Klimamanagements sowie für dessen Einbettung in die Gesamtstrategie der Organisation übernimmt; - klimabezogene Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten für Führungskräfte festlegt; - sicherstellt, dass die für das Klimamanagement erforderlichen finanziellen, personellen und technischen Ressourcen sowie Organisationsstrukturen zur Verfügung stehen; - sicherstellt und beaufsichtigt, dass Klimaschutz, Klimarisiken und -chancen in generelle Strategien, Ziele, das Risikomanagement sowie die 	-	<ul style="list-style-type: none"> - Das Management von Klimarisiken ist für Unternehmen momentan schwer umsetzbar. Deshalb wäre es denkbar, das Risikomanagement hier als Zusatzanforderung aufzuführen.

Pilotprojekt „EMAS Klimamodul“ – Anforderungskatalog

Klimamanagementelement	Anknüpfungspunkt in Anhang II der EMAS-Verordnung oder anderer Quelle	Basisanforderung	Zusatzanforderung	Anmerkungen
		<p>Finanzplanung und Kapitalanlagen der Organisation eingehen;</p> <ul style="list-style-type: none"> - sicherstellt, dass die Anforderungen des Klimamanagements in die Prozesse und Richtlinien der Organisation integriert und damit in der Entscheidungsfindung berücksichtigt werden. 		
<p>2.2 Verpflichtung der obersten Leitung zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung</p>	<p>A 5.2 Umweltpolitik</p>	<p>Die Organisation verpflichtet sich zur fortlaufenden Verringerung ihrer Klimawirkungen, zur Verbesserung ihrer Anpassungsfähigkeit an die möglichen Folgen des Klimawandels und zur Steuerung ihrer klimabezogenen Risiken und Chancen. Sie stellt die Erfüllung ihrer bindenden Verpflichtungen in diesem Bereich sicher.</p>	<p>Die Organisation muss einen Transformationsplan zum Klimaschutz erstellen, implementieren und regelmäßig aktualisieren. Mit dem Transformationsplan stellt die Organisation sicher, dass ihre Strategie und ihr Geschäftsmodell kompatibel mit der Begrenzung des Klimawandels auf 1.5°C und dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft sind.</p> <p>Der Transformationsplan enthält:</p> <ul style="list-style-type: none"> - einen 1.5°C kompatiblen THG-Emissionsminderungspfad für die Organisation, an denen sich die Klimaschutzziele der 	<ul style="list-style-type: none"> - Das Erstellen eines Transformationsplans ist momentan noch schwer umsetzbar, deshalb sollte es eine Zusatzanforderung bleiben.

Pilotprojekt „EMAS Klimamodul“ – Anforderungskatalog

Klimamanagementelement	Anknüpfungspunkt in Anhang II der EMAS-Verordnung oder anderer Quelle	Basisanforderung	Zusatzanforderung	Anmerkungen
			<p>Organisation (vgl. Abschnitt 4.1.1) ausrichten;</p> <ul style="list-style-type: none"> - die zentralen Hebel und Maßnahmen, mit denen die Organisation die Dekarbonisierung ihrer Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen vorsieht; - die Ermittlung von sowie ein Konzept zum Umgang mit THG-Emissionen, die in Zukunft durch bestehende oder geplante Vermögensgegenstände und Produkte der Organisation entstehen werden („locked-in Emissionen); - ein Investitionskonzept zur Umsetzung des Transformationsplans; - ein Konzept zum Umgang möglichen negativen Auswirkungen, die die Umsetzung des Transformationsplans auf die Beschäftigten des Unternehmens hat; und - eine Bewertung möglicher negativer Auswirkungen auf Arbeitnehmende in der Wertschöpfungskette. 	

Pilotprojekt „EMAS Klimamodul“ – Anforderungskatalog

Klimamanagementelement	Anknüpfungspunkt in Anhang II der EMAS-Verordnung oder anderer Quelle	Basisanforderung	Zusatzanforderung	Anmerkungen
		<p>Die Organisation verpflichtet sich, alle im Anwendungsbereich des Klimamanagements liegenden THG-Emissionen (gemäß Abschnitt 3.1.1) bis zu einem festgelegten Zieljahr, soweit technisch möglich, vollständig zu reduzieren. Das Zieljahr muss im Einklang mit den Zielen des Übereinkommens von Paris stehen, den Klimawandel auf 1,5°C zu begrenzen (s. Abschnitt 4.1) sowie zu den daraus abgeleiteten klimapolitischen Zielen Deutschlands und der EU.²</p>	<p>Die Organisation verpflichtet sich, im Zieljahr die nicht vermeidbaren THG-Emissionen über Maßnahmen des THG-Entzugs zu neutralisieren.</p>	<p>- Nachschärfen, dass es sich bei der Basisanforderung um die Definition eines Zieljahres und ein Commitment zur Reduktion handelt.</p>
2.3 Zuständigkeiten	A 5.3 Rollen, Verantwortlichkeiten und Befugnisse in der Organisation ³	Die Organisation stellt sicher, dass innerhalb ihrer Organisationsstruktur Zuständigkeiten für den Umgang mit Klimarisiken und -chancen sowie für die	Die Organisation stellt sicher, dass die Erreichung von Klimaschutzzielen und die Umsetzung des Transformationsplans Gegenstand der	

Pilotprojekt „EMAS Klimamodul“ – Anforderungskatalog

Klimamanagementelement	Anknüpfungspunkt in Anhang II der EMAS-Verordnung oder anderer Quelle	Basisanforderung	Zusatzanforderung	Anmerkungen
		<p>Steuerung ihrer Klimawirkungen und Erreichung ihrer Klimaziele festgelegt sind. Sie definiert relevante Aufgaben und Funktionen und schafft die Voraussetzungen dafür, dass diese wahrgenommen werden können.</p> <p>Die oberste Leitung legt (eine) Ansprechperson(en) für das Klimamanagement für interne und externe interessierte Parteien fest.</p>	<p>Leistungsbewertung der obersten Leitung und von Führungskräften ist.</p>	
<p>2.4 Einbeziehung der Mitarbeitenden</p>	<p>A 7 Unterstützung A 7.2 Kompetenz A 7.3 Bewusstsein B.6 Mitarbeiterbeteiligung</p>	<p>Die Organisation trifft die notwendigen Vorkehrungen, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die für die Steuerung der bedeutenden Klimawirkungen, bedeutenden Klimarisiken und -chancen sowie bindenden Verpflichtungen erforderlichen Mitarbeitenden und in ihrem Auftrag handelnde Personen in das Klimamanagement einbezogen werden;⁴ - dass die einbezogenen Mitarbeitenden und die in ihrem Auftrag tätigen Personen die für ihre Aufgaben im Rahmen des Klimamanagements erforderlichen 		

Pilotprojekt „EMAS Klimamodul“ – Anforderungskatalog

Klimamanagementelement	Anknüpfungspunkt in Anhang II der EMAS-Verordnung oder anderer Quelle	Basisanforderung	Zusatzanforderung	Anmerkungen
		Kompetenzen, Qualifikationen und Befugnisse besitzen; - Vertretungen der Mitarbeitenden in das Klimamanagement einbezogen werden, insbesondere bei relevanten Entscheidungen der obersten Leitung, die Auswirkungen auf die Mitarbeitenden haben oder haben können; und - Mitarbeitende und in ihrem Auftrag handelnde Personen Ideen und Vorbehalte zur Umsetzung des Klimamanagements einbringen können.		
3. Ermittlung der Klimawirkungen, Klimarisiken und -chancen und bindenden Verpflichtungen	A 6 Planung	-	-	
3.1 Klimawirkungen	A 6.1.2 Umweltaspekte	Die Organisation muss die direkten und indirekten Klimawirkungen ihrer Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen anhand der Vorgaben der Abschnitte 3.1.1 bis 3.1.3 ermitteln.	Die Organisation muss im Rahmen einer überschlägigen Analyse ihre zukünftigen, potenziellen Klimawirkungen ermitteln, die sich z.B. aus unbeabsichtigten Vorfällen oder der strategischen und operativen Planung ergeben können. Dabei muss sie auch ihre Wertschöpfungskette sowie geplante Investitionen	- Die Zusatzanforderung muss konkretisiert werden.

Pilotprojekt „EMAS Klimamodul“ – Anforderungskatalog

Klimamanagementelement	Anknüpfungspunkt in Anhang II der EMAS-Verordnung oder anderer Quelle	Basisanforderung	Zusatzanforderung	Anmerkungen
			<p>(Vermögensgegenstände) bzw. Entwicklungen (Produkte) berücksichtigen, die zu locked-in Emissionen führen können.⁵</p> <p>Für die Abschätzung zukünftiger potenzieller Klimawirkungen trifft die Organisation nachvollziehbare Annahmen, insbesondere zur Eintrittswahrscheinlichkeit, Quantität und Zeitleiste.</p>	
<p>3.1.1 Bestimmung der THG-Emissionen und deren Quellen</p>	<p>GHG Protocol Corporate Standard GHG Protocol Scope 3 Standard ISO 14064-1</p>	<p>Die Organisation muss die THG-Emissionsquellen bestimmen, die:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) ihrer betrieblichen Kontrolle unterliegen (direkte Emissionsquellen, Scope 1 – GHG Protocol Corporate Standard). Hierzu zählen stationäre Anlagen, mobile Anlagen, chemisch-physikalische Prozesse oder flüchtige Emissionen. 2) nicht ihrer betrieblichen Kontrolle unterliegen, aber THG-Emissionen aus dem Bezug und der Nutzung leitungsgebundener Energien zur Folge haben (indirekte Emissionsquellen, Scope 2 – GHG Protocol Corporate 		<ul style="list-style-type: none"> - Die Anforderungen sollten gekürzt werden und für die Umsetzung auf das GHG-Protocol bzw. die ISO 14064-1 verwiesen werden. - Es besteht der Wunsch, nach einer Grundlage für die Berechnung von Scope 4 Emissionen. Sobald es einen etablierten Standard, sollte ein entsprechender Verweis geprüft werden. - Die Kompatibilität mit den Anforderungen der CSRD sollte sichergestellt werden.

Pilotprojekt „EMAS Klimamodul“ – Anforderungskatalog

Klimamanagementelement	Anknüpfungspunkt in Anhang II der EMAS-Verordnung oder anderer Quelle	Basisanforderung	Zusatzanforderung	Anmerkungen
		<p>Standard). Zu berücksichtigen sind Strom, Dampf, Wärme und Kälte.</p> <p>3) nicht ihrer betrieblichen Kontrolle unterliegen, aber weitere THG-Emissionen zur Folge haben (Scope 3 – GHG Protocol Corporate Standard).</p> <p>Auf Grundlage der Höhe der direkt oder indirekt emittierten THG legt die Organisation ihre bedeutenden THG-Emissionsquellen fest.⁶</p> <p>Zur Bestimmung der bedeutenden THG-Emissionsquellen in Scope 3:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>muss</i> die Organisation die im GHG Protocol Corporate Value Chain (Scope 3) Accounting and Reporting Standards (Version 2011) oder der DIN EN ISO 14064-1 aufgeführten Kategorien als THG-Emissionsquellen heranziehen, - ist eine überschlägige Ermittlung der THG-Emissionen ausreichend, 		

Pilotprojekt „EMAS Klimamodul“ – Anforderungskatalog

Klimamanagementelement	Anknüpfungspunkt in Anhang II der EMAS-Verordnung oder anderer Quelle	Basisanforderung	Zusatzanforderung	Anmerkungen
		<ul style="list-style-type: none"> - sollte die Organisation zusätzlich zur mengenmäßigen Relevanz weitere Kriterien hinzuziehen (z.B. Erfordernisse und Erwartungen interessierter Parteien, Relevanz für die Steuerung von Transitionsrisiken, Beeinflussbarkeit). 		
<p>3.1.2 Bilanzierung der THG-Emissionen</p>	<p>GHG Protocol Corporate Standard GHG Protocol Scope 3 Standard ISO 14064-1</p>	<p>Die Organisation erstellt eine THG-Bilanz für die nach 3.1.1 bestimmten THG-Emissionsquellen, die den Anforderungen des GHG Protocol Corporate Standards entspricht, und dokumentiert nachvollziehbar die dafür erhobenen Daten, angewandten Methoden und getroffenen Annahmen. Die Treibhausgasbilanz umfasst die direkten und indirekten THG-Emissionen für die Scopes 1 und 2 sowie die bedeutenden THG-Emissionsquellen (Kategorien) für Scope 3.⁷</p> <p>Die Organisation aktualisiert ihre THG-Bilanz für Scope 1 und 2 jährlich, für Scope 3 mindestens alle drei Jahre. Bedeutenden Änderungen in den</p>	<p>Die Organisation aktualisiert ihre THG-Bilanz für Scope 3 jährlich.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die Bilanz der Scope 3 Emissionen soll auch auf Basisstufe jährlich zu aktualisiert werden.

Pilotprojekt „EMAS Klimamodul“ – Anforderungskatalog

Klimamanagementelement	Anknüpfungspunkt in Anhang II der EMAS-Verordnung oder anderer Quelle	Basisanforderung	Zusatzanforderung	Anmerkungen
		Scope 3-Emissionen sind unverzüglich in der THG-Bilanz zu berücksichtigen.		
3.1.3 Erfassung anderer Klimawirkungen		Die Organisation sollte zusätzlich und separat zu ihrer THG-Bilanz bestehende THG-Senken bzw. THG-Entnahmen an den Standorten und in der Wertschöpfungskette erfassen. <i>Hinweis: THG-Senken können nicht mit bilanzierten THG-Emissionen (s. Abschnitt 3.1.2) verrechnet oder auf die Erreichung von Klimaschutzziele (vgl. Abschnitt 4.1) angerechnet werden.⁸</i>	Die Organisation fördert Projekte zur Sicherung und zum Aufbau von THG-Senken oder zu Möglichkeiten für THG-Entnahmen und Speicherung, um die langfristige Zielsetzung Netto Null erreichen zu können.	<ul style="list-style-type: none"> - Bisher gibt es wenig bis keine Aktivitäten der Unternehmen in diesem Bereich. - Es sind klare Kriterien zu definieren: <ul style="list-style-type: none"> o Welche Standards /Anforderungen müssen erfüllt werden? o Welche Nachweise sind erforderlich (z.B. Projektart, Insetting vs. Offsetting)?
3.2 Klimarisiken und -chancen	DIN EN ISO 14090, DIN EN ISO 14091, TCFD (Task Force for Climate related Financial Disclosure)	Die Organisation ermittelt unter Berücksichtigungen der Anforderungen in Abschnitt 3.2.1 und 3.2.2, welche Risiken und Chancen der Klimawandel für ihre künftige Lage birgt und bewertet, welche davon bedeutsam sind.	Die Organisation bewertet jährlich die Widerstandsfähigkeit (Resilienz) ihrer Strategie und ihres Geschäftsmodells gegenüber bedeutenden Transitionsrisiken (vgl. 3.2.1) und physischen Risiken (vgl. 3.2.2). Sie stellt sicher, dass die Ergebnisse der Bewertung in die strategische und operative Planung eingehen und Maßnahmen zur Erhöhung ihrer Widerstandsfähigkeit getroffen werden.	<ul style="list-style-type: none"> - Für den Umgang mit Klimarisiken besteht ein großer Unterstützungsbedarf. Bei den Unternehmen sind bisher nur wenig bis keine Inhalte vorhanden. Besonders für die Bewertung der finanziellen Effekte und die Durchführung einer Szenario Analyse gibt es viele Unklarheiten. - Die Anforderungen können hier gestrafft werden. Unter anderem in dem die Definitionen auch unter

Pilotprojekt „EMAS Klimamodul“ – Anforderungskatalog

Klimamanagementelement	Anknüpfungspunkt in Anhang II der EMAS-Verordnung oder anderer Quelle	Basisanforderung	Zusatzanforderung	Anmerkungen
				Punkt 1 aufgeführt werden, und hier nur auf die Umsetzung eingegangen wird.
3.2.1 Transitionsrisiken und -chancen	TCFD	<p>Die Organisation ermittelt und bewertet quantitativ oder qualitativ, in welchem Ausmaß und mit welcher Wahrscheinlichkeit ihre Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen von dem Übergang zu einer treibhausgasneutralen Gesellschaft beeinflusst werden oder werden können (Transitionsrisiken und -chancen). Transitionsrisiken und -chancen beinhalten unter anderem politische, rechtliche, technologische, marktbezogene und reputationsbezogene Risiken und Chancen.</p> <p><i>Hinweis: Transitionsrisiken und -chancen können auch durch die Verlagerung von THG-Emissionen auf vor- oder nachgelagerte Stufen der Wertschöpfungskette oder außerhalb der Wertschöpfungskette entstehen.</i></p> <p>Die Organisation betrachtet kurz-, mittel- und langfristige Risiken und Chancen und</p>	<p>Die Organisation führt eine tieferegehende Bewertung ihrer Transitionsrisiken und -chancen durch, die auf einer quantitativen oder qualitativen Szenarioanalyse⁹ beruht. Dabei muss mindestens ein Klimaszenario herangezogen werden, welches eine Begrenzung der Klimaerwärmung auf 1.5°C vorsieht. Um eine Spannweite von Transitionsrisiken zu identifizieren, sollte die Organisation weitere für ihre Umstände relevante Szenarien heranziehen.</p> <p>Die Organisation bewertet die voraussichtlichen finanziellen Effekte auf Geschäftsaktivitäten, Umsatzerlöse, Investitions- und Betriebsausgaben, Wert von Anlagen, die sich aus ihren bedeutenden Transitionsrisiken und -chancen ergeben.</p>	

Pilotprojekt „EMAS Klimamodul“ – Anforderungskatalog

Klimamanagementelement	Anknüpfungspunkt in Anhang II der EMAS-Verordnung oder anderer Quelle	Basisanforderung	Zusatzanforderung	Anmerkungen
		<p>berücksichtigt bei der Festlegung der Zeithorizonte internationale, europäische und nationale Klimaziele.</p> <p>Die Organisation muss anhand nachvollziehbarer Kriterien bewerten, welche ihrer Transitionsrisiken und -chancen, auch im Vergleich zu anderen Geschäftsrisiken, bedeutend sind.</p>		
<p>3.2.2 Physische Klimarisiken</p>	<p>DIN EN ISO 14090, DIN EN ISO 14091, TCFD Taxonomie-VO</p>	<p>Die Organisation ermittelt und bewertet quantitativ oder qualitativ, in welchem Ausmaß und mit welcher Wahrscheinlichkeit ihre Tätigkeiten, Standorte, Produkte und Dienstleistungen durch die Folgen des Klimawandels beeinflusst werden oder werden können. Bei der Festlegung der Zeithorizonte orientiert sie sich an Investitionsplänen, der voraussichtlichen Lebensdauer betroffener Vermögenswerte sowie Erkenntnissen der Klimafolgenforschung.</p> <p>Die Analyse umfasst sowohl langsam einsetzende (chronische) Risiken als auch plötzliche (akute) Risiken aufgrund von Extremereignissen. Sie sollte sich auf die</p>	<p>Die Organisation führt eine Analyse zur tiefergehenden Bewertung ihrer bedeutenden physischen Klimarisiken durch und zieht dabei mindestens ein Szenario mit stark steigenden Emissionen heran. Die Analyse erfolgt quantitativ oder qualitativ und sollte den Stand der Wissenschaft abbilden.</p> <p>Die Bewertung bezieht sich auch auf die vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette der Organisation.</p> <p><i>Hinweis: Die Szenarien sollten auf den aktuellen Szenarien des IPCC aufbauen (z.B. RCP 8.5). Für Deutschland kann auch die Klimawirkungs- und Risikoanalyse des Bundes als Ausgangspunkt genommen</i></p>	

Pilotprojekt „EMAS Klimamodul“ – Anforderungskatalog

Klimamanagementelement	Anknüpfungspunkt in Anhang II der EMAS-Verordnung oder anderer Quelle	Basisanforderung	Zusatzanforderung	Anmerkungen
		<p>systematische Einteilung physischer Klimarisiken in Anhang I, Appendix Am Abschnitt II der delegierten Verordnung (Dokument C(2021)2800) zur europäischen Taxonomie-Verordnung (2020/852) beziehen.</p> <p>Aus den ermittelten Risiken leitet die Organisation ihre bedeutenden physischen Klimarisiken ab.</p>	<p><i>werden (jeweils mit optimistischer und pessimistischer Ausprägung des Klimawandels)¹⁰. Das Umweltbundesamt stellt eine Handreichung zur Durchführung einer robusten Klimarisiko- und Vulnerabilitätsanalyse für Unternehmen bereit¹¹.</i></p> <p>Die Organisation bewertet die voraussichtlichen finanziellen Effekte auf Umsatzerlöse, Investitions- und Betriebsausgaben, Wert von Anlagegütern, die sich aus bedeutenden physischen Risiken ergeben.</p>	
<p>3.3 Bindende Verpflichtungen</p>	<p>A 6.1.3 Bindende Verpflichtungen B 4 Einhaltung von Rechtsvorschriften</p>	<p>Unter Einbeziehung der Ergebnisse aus der Umfeldanalyse (Abschnitt 1.1) ermittelt die Organisation die rechtlichen Verpflichtungen und anderen Anforderungen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung, die sie erfüllen muss oder erfüllen möchte.</p> <p>Sie bestimmt, wie diese bindenden Verpflichtungen auf ihre Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen anwendbar</p>	<p>-</p>	<p>- Die Definition der Verpflichtungen im Bereich Klima ist zu klären. Dies könnte für nicht-EMAS-Organisationen ein Problem darstellen.</p>

Pilotprojekt „EMAS Klimamodul“ – Anforderungskatalog

Klimamanagementelement	Anknüpfungspunkt in Anhang II der EMAS-Verordnung oder anderer Quelle	Basisanforderung	Zusatzanforderung	Anmerkungen
		sind, und schafft die organisatorischen, personellen und technischen Voraussetzungen zu deren Einhaltung.		
4. Klimaziele	A 6.2 Umweltziele und Planung zu deren Erreichung A. 6.2.1 Umweltziele	Die Organisation muss sich spezifische, messbare, ambitionierte, realistische und zeitlich bestimmte Klimaziele setzen, die im Einklang mit der Verpflichtung der obersten Leitung zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung stehen (vgl. Abschnitt 2.2). Die Klimaziele sind auf Ebene der Gesamtorganisation festzulegen und auf relevante Funktionsbereiche, Standorte oder Anlagen herunterzurechnen.	-	
4.1 Klimaschutzziele			-	
4.1.1 THG-Emissionsminderungsziele		Die Organisation setzt sich kurz-, mittel- und langfristige Ziele zur Minderung ihrer absoluten THG-Emissionen aus den Scopes 1, 2 und bedeutenden Scope 3 Kategorien (kombiniert oder getrennt). Die Organisation sollte sich zusätzlich Minderungsziele für alle relevanten Emissionsquellen / Handlungsfelder setzen,	Die Organisation setzt ein langfristiges, wissenschaftsbasiertes Netto Null-Ziel gemäß der Anforderungen des SBTi Net-zero Standards (Version 1.1) für ein Endzieljahr spätestens 2050. Die Organisation sollte das Zieljahr bereits auf 2045 festlegen.	<ul style="list-style-type: none"> - Eine denkbare Unterscheidung wäre: <ul style="list-style-type: none"> o Basisstufe: 1.5°C o Zusatzstufe: Netto-Null auf Zusatz, Es ist zu prüfen, ob diese Unterteilung praktikabel ist. - Die Hürde ist für viele Unternehmen noch sehr hoch, sich ein 1.5°C zu setzen.

Pilotprojekt „EMAS Klimamodul“ – Anforderungskatalog

Klimamanagementelement	Anknüpfungspunkt in Anhang II der EMAS-Verordnung oder anderer Quelle	Basisanforderung	Zusatzanforderung	Anmerkungen
		<p>sofern diese für sie bedeutsam sind.</p> <p>Die Organisation kann sich intensitätsbasierte THG-Emissionsminderungsziele setzen.</p> <p>THG-Entnahmen und der Erwerb von Zertifikaten aus freiwilligen Klimaschutzprojekten können nicht auf die Erreichung von THG-Emissionsminderungszielen oder die THG-Bilanz (Abschnitt 3.1.2) angerechnet werden.</p>		<ul style="list-style-type: none"> - Die Zeiträume kurz-, mittel- und langfristig sind zu definieren.
		<p>Die Organisation legt ein Basisjahr, ein Zieljahr und einen Erreichungspfad für ihr langfristiges THG-Minderungsziel fest und stellt sicher, dass kurz- und mittelfristige Ziele Meilensteine zu dessen Erreichung sind.</p> <p>Die Betrachtungsgrenzen für THG-Minderungsziele müssen kompatibel mit dem Anwendungsbereich des Klimamanagements und den Grenzen der THG-Bilanz sein. Zur Festlegung der Zeithorizonte sollte sich die Organisation an ihren Geschäftspraktiken,</p>	<p>Die Organisation definiert THG-Minderungsziele ab 2030 im 5-Jahres-Rythmus, d.h. für 2030, 2035 usw.</p>	

Pilotprojekt „EMAS Klimamodul“ – Anforderungskatalog

Klimamanagementelement	Anknüpfungspunkt in Anhang II der EMAS-Verordnung oder anderer Quelle	Basisanforderung	Zusatzanforderung	Anmerkungen
		<p>Investitionszyklen sowie an europäischen und nationalen Klimazielen orientieren.</p> <p>Das Basisjahr der THG-Minderungsziele muss so gewählt werden, dass es repräsentativ für die langfristige Entwicklung der THG-Emissionen und der Organisation selbst ist. Es kann auf einem Durchschnitt mehrerer Jahre beruhen, wenn dadurch die Repräsentativität erhöht wird. Wenn möglich, sollte ein einheitliches Basisjahr für verschiedene Scopes und Zielebenen in der Organisation festgelegt werden, um Vergleichbarkeit zu ermöglichen.</p>	<p>Das Basisjahr muss beginnend mit 2030 alle 5 Jahre aktualisiert werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Nach dem GHG-Protokoll ist kein Durchschnitt mehrerer Jahre möglich
<p>4.1.2 Nicht emissionsbezogene Klimaschutzziele</p>		<p>Die Organisation legt unterstützend nicht emissionsbezogene Ziele zum Klimaschutz fest, die in einem Zusammenhang zu den direkten oder indirekten THG-Emissionen der Organisation stehen (z.B. Ziele zur Erzeugung, Bereitstellung und Versorgung mit erneuerbaren Energien bzw. des Phase-outs fossiler Brennstoffe, Substitution klimawirksamer Stoffe, Materialien und</p>		

Pilotprojekt „EMAS Klimamodul“ – Anforderungskatalog

Klimamanagementelement	Anknüpfungspunkt in Anhang II der EMAS-Verordnung oder anderer Quelle	Basisanforderung	Zusatzanforderung	Anmerkungen
		Verfahren oder zum Verhalten der Beschäftigten). Insbesondere legt die Organisation Ziele zur Reduktion des Energieverbrauchs und zur Steigerung der Energieeffizienz fest.		
4.2 Ziele zum Umgang mit Klimarisiken und -chancen		Die Organisationen sollte Ziele zum Umgang mit physischen Risiken und Transitionsrisiken und -chancen festlegen. <i>Hinweis: Die Organisation kann sich zum Beispiel ein Ziel setzen den Anteil der für die Folgen des Klimawandels exponierten Vermögenswerte kontinuierlich zu senken.</i>		
4.3 Kennzahlen	A 6.2.2 Planung von Maßnahmen zur Erreichung der Umweltziele EU-Leitlinien zur Klimaberichterstattung (2019/C 209/01, Abschnitt 3.5) TCFD DIN EN ISO 14090 DIN EN ISO 14091	Die Organisation legt geeignete Kennzahlen fest, die es ermöglichen: - die Wirksamkeit von Maßnahmen im Hinblick auf Klimawirkungen und Klimarisiken zu messen und zu überwachen, - den Fortschritt zur Erreichung ihrer Klimaziele nachzuweisen.		<ul style="list-style-type: none"> - Für die Bildung von Kennzahlen neben der THG-Bilanz besteht Unterstützungsbedarf - Es besteht der Wunsch, auch relative Kennzahlen zu bilden, um z.B. Anstieg von Emissionen durch Flächenvergrößerung abzubilden.

Pilotprojekt „EMAS Klimamodul“ – Anforderungskatalog

Klimamanagementelement	Anknüpfungspunkt in Anhang II der EMAS-Verordnung oder anderer Quelle	Basisanforderung	Zusatzanforderung	Anmerkungen
<p>5. Planung von Maßnahmen</p>	<p>A 6.1.4 Planung von Maßnahmen A 6.2.2 Planung von Maßnahmen zur Erreichung der Umweltziele</p>	<p>Die Organisation muss Maßnahmen zur Erreichung ihrer Klimaziele planen und deren Wirksamkeit steuern im Hinblick auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die bedeutenden Klimawirkungen (3.1); - die bedeutenden Klimarisiken und -chancen (3.2); - die bindenden Verpflichtungen (3.3). 	<p>Liegen bei einer mengenmäßig bedeutsamen THG-Emissionsquelle nur geringe Einflussmöglichkeiten vor, muss sich die Organisation zunächst bemühen, ihren Einfluss zu erhöhen.</p>	
		<p>Dabei berücksichtigt die Organisation, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> - alle ihre Investitions- und Betriebsentscheidungen potenziell klimaschutz- oder klimaanpassungsrelevant sein können; - sowohl strategische als auch operative Maßnahmen notwendig sind und neben inkrementellen Verbesserungen, sofern erforderlich, auch eine grundlegende Transformation angestoßen werden muss; - insbesondere bei Investitionen in neue Anlagen, Infrastrukturen oder bei der Erschließung neuer Geschäftsfelder und Entwicklung neuer Produkte und 	<p>Die Organisation prüft geplante strategische, operative und investive Maßnahmen auf ihre Klimawirkungen und bezieht diese bei ihren Entscheidungsprozessen ein.</p> <p>Die Organisation sollte über den Anwendungsbereich des Klimamanagements hinweg ein internes CO₂-Bepreisungssystem einführen und betreiben, welches die Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen unterstützt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die Einführung eines internen CO₂-Preises ist momentan für kein Unternehmen von Interesse.

Pilotprojekt „EMAS Klimamodul“ – Anforderungskatalog

Klimamanagementelement	Anknüpfungspunkt in Anhang II der EMAS-Verordnung oder anderer Quelle	Basisanforderung	Zusatzanforderung	Anmerkungen
		<p>Dienstleistungen klimabezogene lock-in Effekte entstehen können;</p> <ul style="list-style-type: none"> - ihre bedeutenden Klimawirkungen und bedeutenden Klimarisiken und -chancen in der vor- oder nachgelagerten Wertschöpfungskette liegen können und in Zusammenarbeit mit anderen Akteuren adressiert werden müssen; - zusätzlich zu Maßnahmen für die Vermeidung und Minderung auch die Förderung natürlicher THG-Senken in Betracht kommt. 		
		<p>Maßnahmen zur Minderung von THG-Emissionen haben Vorrang vor deren Kompensation.</p>		
		<p>Die Organisation stellt sicher, dass die von ihr geplanten und getroffenen Maßnahmen nicht mit Verlagerungseffekten der THG-Emissionen auf andere Akteure einhergehen und vermeidet negative Auswirkungen auf andere Umweltgüter, Menschenrechte oder soziale Belange soweit wie möglich.</p>		

Pilotprojekt „EMAS Klimamodul“ – Anforderungskatalog

Klimamanagementelement	Anknüpfungspunkt in Anhang II der EMAS-Verordnung oder anderer Quelle	Basisanforderung	Zusatzanforderung	Anmerkungen
5.1 Maßnahmenprogramme	A 6.2.2 Planung zur Erreichung von Umweltzielen	<p>Die Organisation erstellt ein Klimaschutzprogramm und ein Klimaanpassungsprogramm und schreibt diese laufend fort. Die Programme erfassen die relevanten Maßnahmen zur Erreichung kurz-, mittel- und langfristiger Klimaziele und dienen zur Überwachung der Umsetzung und Wirksamkeit der Maßnahmen.</p> <p>In den Programmen legt die Organisation für jede Maßnahme fest:</p> <ul style="list-style-type: none"> - was getan wird; - welches Ergebnis angestrebt wird, - wer verantwortlich ist; - welche zusätzlichen Ressourcen (Personal, Finanzmittel, Sachmittel) benötigt und bereitgestellt werden; - wann die Maßnahme abgeschlossen sein soll; - wie die Ergebnisse bewertet und überwacht werden, ggf. in Verbindung mit Kennzahlen zur Fortschrittskontrolle. 	-	

Pilotprojekt „EMAS Klimamodul“ – Anforderungskatalog

Klimamanagementelement	Anknüpfungspunkt in Anhang II der EMAS-Verordnung oder anderer Quelle	Basisanforderung	Zusatzanforderung	Anmerkungen
5.1.1 Klimaschutzprogramm		<p>Im Klimaschutzprogramm <i>sollte</i> die Organisation zudem festlegen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf welche bedeutenden THG-Emissionsquellen oder anderen Klimawirkungen sich Maßnahmen beziehen; - welchen voraussichtlichen quantitativen oder qualitativen Beitrag Maßnahmen zur Erreichung ihrer Klimaziele leisten und wann; - ggf. welchen Beitrag Maßnahmen zur Minderung ihrer Transitionsrisiken oder zur Nutzung ihrer Klimachancen leisten; - auf welcher Ebene der Organisation Maßnahmen Wirkung entfalten (z.B. organisationsweit, standortweit, anlagen- oder prozessbezogen). - welchen voraussichtlichen Beitrag die Maßnahmen zur Erhöhung ihrer Anpassungsfähigkeit oder Minderung ihrer physischen Klimarisiken leistet und wann; - welche Verlagerungseffekte und unerwünschten 	-	

Pilotprojekt „EMAS Klimamodul“ – Anforderungskatalog

Klimamanagementelement	Anknüpfungspunkt in Anhang II der EMAS-Verordnung oder anderer Quelle	Basisanforderung	Zusatzanforderung	Anmerkungen
		<p>Nebenwirkungen durch die Maßnahmen entstehen könnten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Organisation kann ihr Klimaschutzprogramm zum Zweck der besseren Planung und Operationalisierung nach Handlungsfeldern, z.B. „Produkte und Dienstleistungen“, „Beschaffung und Rohstoffe“, „Herstellungsprozesse“, „Brennstoffe und Energie“, „Gebäudebetrieb“ und „Mobilität“ oder Wirtschaftsaktivitäten gemäß der EU-Taxonomie-Verordnung strukturieren. 		
<p>5.1.2 Klimaanpassungsprogramm</p>	<p>In Anlehnung an ISO 14090 7.3 und 7.4</p>	<p>Im Klimaanpassungsprogramm <i>sollte</i> die Organisation zudem festlegen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf welche bedeutenden physischen Klimarisiken sich die Maßnahmen beziehen; - welchen voraussichtlichen quantitativen oder qualitativen Beitrag die 		

Pilotprojekt „EMAS Klimamodul“ – Anforderungskatalog

Klimamanagementelement	Anknüpfungspunkt in Anhang II der EMAS-Verordnung oder anderer Quelle	Basisanforderung	Zusatzanforderung	Anmerkungen
		<p>Maßnahmen zur Verbesserung der Anpassungsfähigkeit oder Minderung der physischen Klimarisiken leistet und wann;</p> <ul style="list-style-type: none"> - inwieweit eine Versicherung von Restrisiken nötig ist¹²; - auf welcher Ebene der Organisation Maßnahmen Wirkung entfalten (z.B. organisationsweit, standortweit, anlagen- oder prozessbezogen). 		
<p>5.2 Klimaschutzprojekte außerhalb der eigenen Wertschöpfungskette</p>	<p>UBA-Ratgeber „Freiwillige CO₂-Kompensation durch Klimaschutzprojekte“ (Stand: 2018)</p>	<p>Entscheidet sich die Organisation für die freiwillige Finanzierung von Klimaschutzprojekten außerhalb der eigenen Wertschöpfungskette mittels Zertifikaten, stellt sie – soweit möglich – sicher, dass die Emissionsminderung oder THG-Entnahme aus den betreffenden Klimaschutzprojekten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zusätzlich ist, d.h. ohne das Projekt nicht stattfindet; - keine höheren Emissionen an anderer Stelle oder eine unzumutbare Beeinträchtigung anderer Rechtsgüter bewirkt; - dauerhaft gewährleistet ist; 		<ul style="list-style-type: none"> - Von den Unternehmen wurden neben den bestehenden Qualitätsstandards für die Zertifikate auch Standards für die Beschaffung der Zertifikate, welche die Gegebenheiten vor Ort berücksichtigen, gewünscht.

Pilotprojekt „EMAS Klimamodul“ – Anforderungskatalog

Klimamanagementelement	Anknüpfungspunkt in Anhang II der EMAS-Verordnung oder anderer Quelle	Basisanforderung	Zusatzanforderung	Anmerkungen
		<ul style="list-style-type: none"> - einen über den Klimaschutz hinausgehenden Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung in der Projektregion leistet; - nicht bereits durch andere Organisationen zur freiwilligen Kompensation oder durch Staaten zur Erfüllung nationaler oder internationaler Verpflichtungen zum Klimaschutz genutzt wird (Vermeiden von Doppelzählungen); - durch unabhängige Fachleute im Hinblick auf die Anwendung allgemein anerkannter Standards verifiziert wird. 		
6. Kommunikation	A 7.4 Kommunikation	-	-	
6.1 Interne Kommunikation	A 7.4.1 Interne Kommunikation DIN EN ISO 14090 TCFD	Die Organisation muss Prozesse einrichten und umsetzen, um relevante Informationen für die Steuerung ihrer bedeutenden Klimawirkungen, bedeutenden Klimarisiken und -chancen sowie bindenden Verpflichtungen zwischen den verschiedenen Ebenen und Aufgabenbereichen und den jeweilig zuständigen Personen auszutauschen.	-	

Pilotprojekt „EMAS Klimamodul“ – Anforderungskatalog

Klimamanagementelement	Anknüpfungspunkt in Anhang II der EMAS-Verordnung oder anderer Quelle	Basisanforderung	Zusatzanforderung	Anmerkungen
		Die Organisation muss Prozesse zur regelmäßigen und anlassbezogenen Information der obersten Leitung über klimarelevante Sachverhalte und Entwicklungen einführen und umsetzen.		
6.2 Klimaberichterstattung	A 7.4.2 Externe Kommunikation / Anhang IV DIN EN ISO 14090 DIN EN ISO 14091 TCFD Vorschlag für novellierte CSR-Richtlinie	Die Organisation veröffentlicht jährlich aussagefähige Informationen über ihr Klimamanagement, die interessierten Parteien und der Öffentlichkeit leicht auffindbar im Internet zugänglich sind. Dazu zählen: <ul style="list-style-type: none"> - Informationen zum Geschäftsmodell der Organisation und ihrer Strategie; - Informationen zu den bedeutenden kurz-, mittel- und langfristigen Klimarisiken und -chancen und deren Einfluss auf Geschäftsmodell und Strategie; - Informationen zum Umgang mit den bedeutenden Klimarisiken und -chancen, inklusive der Governance-Struktur und Rolle der obersten Leitung sowie zum Risikomanagementprozess; 	Zudem veröffentlicht einen Klimabericht, der den Anforderungen des ESRS E1 entspricht.	- Es besteht ein großes Interesse an der Möglichkeit einer niederschweligen Berichterstattung (z.B. über die Website)

Pilotprojekt „EMAS Klimamodul“ – Anforderungskatalog

Klimamanagementelement	Anknüpfungspunkt in Anhang II der EMAS-Verordnung oder anderer Quelle	Basisanforderung	Zusatzanforderung	Anmerkungen
		<ul style="list-style-type: none"> - die Verpflichtung der obersten Leitung zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung; - die THG-Bilanz, die bedeutenden Klimawirkungen und quantitative Informationen zu THG-Entnahmen und -Speicherung, inkl. qualitativer Informationen zu den dazugehörigen Projekten; - die Klimaziele, inkl. kurz-, mittel- und langfristigen THG-Emissionsminderungszielen, und deren Erreichungsgrad sowie die für die Erreichung der Klimaziele relevanten geplanten Maßnahmen; - im Falle einer freiwilligen Finanzierung von Klimaschutzprojekten außerhalb der Wertschöpfungskette mittels Zertifikaten: die zugrundeliegenden Klimaschutzprojekte mit weiteren Informationen (Standort, Projekttyp, Laufzeit, Größe bzw. geminderte Menge) und Qualitätsstandards der Zertifikate. 		

Pilotprojekt „EMAS Klimamodul“ – Anforderungskatalog

Klimamanagementelement	Anknüpfungspunkt in Anhang II der EMAS-Verordnung oder anderer Quelle	Basisanforderung	Zusatzanforderung	Anmerkungen
		Die Informationen <i>sollten</i> in bestehende Berichtsformate der Organisation, z.B. in einen Umwelt- oder Nachhaltigkeitsbericht, Lagebericht oder in eine EMAS-Umwelterklärung integriert werden.		
7. Betriebliche Planung und Steuerung	A.8 Betrieb A.8.1 Betriebliche Planung und Steuerung A.8.2 Notfallvorsorge und Gefahrenabwehr	<p>Die Organisation muss über Prozesse verfügen, um ihre bedeutenden Klimawirkungen, bedeutenden Klimarisiken und -chancen sowie bindenden Verpflichtungen zu steuern. Sie muss die festgelegten Prozesse umsetzen und geplante sowie ungeplante Änderungen überwachen.</p> <p><i>Hinweis: Die Organisation sollte prüfen, inwieweit sie bestehende Prozesse und Richtlinien anpassen kann und wo neue Prozesse etabliert werden müssen.</i></p> <p>Die Organisation legt Klimaschutz- und/oder klimaanpassungsbezogene Kriterien fest für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Produkt- und Dienstleistungsentwicklung unter Berücksichtigung ihrer Wertschöpfungskette; 	-	

Pilotprojekt „EMAS Klimamodul“ – Anforderungskatalog

Klimamanagementelement	Anknüpfungspunkt in Anhang II der EMAS-Verordnung oder anderer Quelle	Basisanforderung	Zusatzanforderung	Anmerkungen
		<ul style="list-style-type: none"> - die Beschaffung und das Lieferkettenmanagement; - das Risikomanagement; - den Betrieb ihrer Gebäude, Anlagen und sonstigen Infrastrukturen; - den Transport von Personen, Gütern und Materialien, mindestens für den Fuhrpark, die Geschäftsreisen der Mitarbeitenden und den Lieferverkehr; - die Notfallvorsorge und Gefahrenabwehr, insbesondere hinsichtlich ihrer bedeutenden physischen Klimarisiken und unter Berücksichtigung ihrer Wertschöpfungskette. 		
8. Überprüfung, Bewertung und Verbesserung		Die Organisation überprüft und bewertet das Klimamanagement und verbessert es fortlaufend unter Berücksichtigung sich ändernder externer und interner Bedingungen. ¹³		
8.1 Überprüfung des Klimamanagements	A.9.2 Internes Audit	Die Organisation überprüft und bewertet fortlaufend, mindestens jährlich: <ul style="list-style-type: none"> - die Erreichung ihrer Klimaziele und die Angemessenheit der Maßnahmen zur Zielerreichung; 	Die Organisation überprüft und bewertet im internen Audit zusätzlich den Umsetzungsgrad des Transformationsplans.	

Pilotprojekt „EMAS Klimamodul“ – Anforderungskatalog

Klimamanagementelement	Anknüpfungspunkt in Anhang II der EMAS-Verordnung oder anderer Quelle	Basisanforderung	Zusatzanforderung	Anmerkungen
		<ul style="list-style-type: none"> - ihre Klimarisiken und -chancen sowie die Angemessenheit der Klimamaßnahmen zum Umgang mit diesen Risiken und Chancen; - die Wirksamkeit ihrer Prozesse zur Steuerung ihrer bedeutenden Klimawirkungen, -risiken und -chancen; - die Einhaltung ihrer rechtlichen Verpflichtungen und anderen Anforderungen (bindende Verpflichtungen). <p>Die Organisation legt die Methoden zur Überwachung und Bewertung fest und dokumentiert die Ergebnisse. Eine Möglichkeit zur Überwachung und Bewertung ist die Durchführung interner Klimaudits.</p>		
8.2 Managementbewertung	A.9.3 Managementbewertung	Die oberste Leitung der Organisation bewertet mindestens einmal jährlich die Eignung, Angemessenheit und Wirksamkeit des Klimamanagements im Hinblick auf die Klimaziele, die Angemessenheit der zur Verfügung gestellten finanziellen, personellen und technischen Ressourcen sowie die Integration des Klimamanagements in die Organisationsstrukturen,	Die oberste Leitung der Organisation bewertet mindestens einmal jährlich zusätzlich: <ul style="list-style-type: none"> - den Umsetzungsgrad des Transformationsplans; und - die Angemessenheit ihrer Pläne und Maßnahmen zur Verbesserung der Widerstandsfähigkeit gegenüber 	

Pilotprojekt „EMAS Klimamodul“ – Anforderungskatalog

Klimamanagementelement	Anknüpfungspunkt in Anhang II der EMAS-Verordnung oder anderer Quelle	Basisanforderung	Zusatzanforderung	Anmerkungen
		Strategien, Ziele, Finanzplanungen und Prozesse der Organisation.	bedeutsamen Klimarisiken.	
8.3 Verbesserung	A.10 Verbesserung A.10.2 Nichtkonformitäten und Korrekturmaßnahmen A.10.3 Fortlaufende Verbesserung	Werden durch die Überwachung und Bewertung des Klimamanagements gemäß 8.1 und 8.2 Nichtkonformitäten oder Verbesserungsmöglichkeiten festgestellt, leitet die Organisation notwendige Korrekturen und Anpassungen ein. Die Organisation weist eine fortlaufende Verbesserung des Klimamanagements nach. ¹⁴	-	

Erläuternde Endnoten

¹ Bei der Festlegung des Anwendungsbereichs sind die Grenzen der Organisation, in denen das Klimamanagement eingeführt und umgesetzt wird, und die klimarelevanten Aspekte in der Wertschöpfungskette zu unterscheiden. Das Klimamanagement sollte an Standorten und Organisationseinheiten eingeführt und umgesetzt werden, die relevant für die Steuerung der direkten oder indirekten Klimawirkungen sowie der bedeutenden Klimarisiken einer Organisation sind. Relevante Klimawirkungen und Klimarisiken können jenseits der Organisationsgrenzen liegen, sind aber im Rahmen des Klimamanagements zu berücksichtigen. Für die Glaubwürdigkeit des Klimamanagements ist es essenziell, dass eine Organisation keine relevanten Klimawirkungen oder Klimarisiken aus dessen Anwendungsbereich ausklammert.

² Damit wird sichergestellt, dass die Organisationen, die ein Klimamanagement betreiben, einen Beitrag zu den klimapolitischen Zielen Deutschlands und der EU leisten, insbesondere zum Ziel der Treibhausgasneutralität in Deutschland bis 2045 und in der EU bis 2050.

³ Ziel dieser Anforderung ist es, dass interne und externe interessierten Parteien ihre Fragen, Anregungen oder Kritiken an eine kompetente Ansprechperson richten können. Die Benennung der Ansprechperson bedarf keiner förmlichen Bestellung. Es werden keine weiteren Anforderungen an diese Person(en) gestellt. Grundsätzlich muss die Organisation jedoch sicherstellen, dass das Klimamanagement in ihre Abläufe und Strukturen integriert ist und Personen, die klimarelevante Aufgaben zugewiesen bekommen, sowohl über die Fähigkeiten als auch über die Möglichkeiten verfügen, um diese Aufgaben zu erfüllen (vgl. Abschnitt 2.4).

⁴ Mit im Auftrag der Organisation handelnden Personen sind bspw. Fremdfirmen gemeint, die am Standort des Unternehmens Aufgaben in deren Auftrag wahrnehmen. Zu erfassen sind ausgelagerte klimarelevante Tätigkeiten, über die eine Organisation operative Kontrolle hat.

⁵ Eine detaillierte quantitative Darstellung ist hier nicht gefordert. Die Anforderung steht in Verbindung mit Abschnitt 3.1.1 und 3.2.1 zur tiefergehenden Analyse der Transitionrisiken. Für die Bewertung von Transitionsrisiken ist eine Abschätzung zukünftiger THG-Emissionen, inkl. Emissionspfaden, notwendige Voraussetzung. Die Analyse sollte sich auch auf die Wertschöpfungskette beziehen, da in den meisten Branchen, der Großteil der THG-Emissionen in vor- oder nachgelagerten Wertschöpfungsstufen entsteht und damit dort Transitionsrisiken liegen können aber auch effektive Hebel für den Klimaschutz bestehen. Die Schätzung der locked-in Emissionen entspricht dem Vorgehen beim Transformationsplan.

⁶ Diese Anforderung ist in Verbindung mit Abschnitt 3.1.2 zu sehen. Für die Bestimmung der bedeutenden THG-Emissionsquellen für Scope 1 und 2 sind diese THG-Emissionen nach den Vorgaben des GHG Protocol Corporate Standard zu bilanzieren. Für Scope 3 ist zunächst ein quantitatives Screening ausreichend, um zu bestimmen, welche Quellen bedeutsam sind und genauer bilanziert werden müssen.

⁷ Für Anlagen, die dem Europäischen Emissionshandel unterliegen, müssen die direkten Emissionen nach den Anforderungen der EU-Monitoringverordnung 2018/2066 ermittelt werden (siehe <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32018R2066&from=DE>). Diese Anforderungen sollten nach Möglichkeit auch für die direkten Emissionen außerhalb des Emissionshandels angewandt werden.

⁸ Die CO₂-Entnahme durch Senken kann erfasst und ausgewiesen werden. In der THG-Bilanz steht die CO₂-Entnahme durch Senken den THG-Emissionen gegenüber, verringert diese aber nicht. Ein zentrales Ziel des Klimamanagements bleibt, THG-Emissionen soweit technisch möglich zu vermeiden.

⁹ Hilfestellungen zur Szenarioanalyse bietet die TCFD (<https://www.tcfhub.org/scenario-analysis/>) und ein Diskussionspapier des Deutschen Global Compact Netzwerks (https://www.globalcompact.de/migrated_files/wAssets/docs/Umweltschutz/Publikationen/DGCN_Diskussionspapier_TCFD_screen_190528_k.pdf).

¹⁰ Vgl. <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/KWRA-Zusammenfassung>

¹¹ Vgl. <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/durchfuehrung-einer-robusten-klimarisiko>

¹² Viele physische Klimarisiken werden sich durch Anpassungsmaßnahmen nicht vollständig vermeiden lassen. Eine Organisation sollte daher prüfen, inwieweit eine Versicherung von Restrisiken sinnvoll ist.

¹³ Externe Bedingungen sind solche, die durch die Organisation nicht direkt beeinflusst werden können, z.B. rechtliche Rahmenbedingungen, Entwicklungen auf relevanten Märkten, Erwartungen externer Stakeholder oder technische Entwicklungen. Interne Bedingungen sind solche, die innerhalb der Organisation stattfinden, z.B. Umorganisationen, geänderte Aufgabenverteilung und Zuständigkeiten, Personalfluktuatation, Klima- und Umweltbewusstsein der Mitarbeitenden.

¹⁴ Der fortlaufende Verbesserungsprozess bezieht sich auf die in Abschnitt 1.3 genannten Zwecke. Die Organisation muss mindestens die fortlaufende Verbesserung ihrer Klimawirkungen nachweisen. Sofern externe Ursachen dazu führen, dass sich die Klimawirkungen kurzfristig verschlechtern, steht dies nicht im Widerspruch zur fortlaufenden Verbesserung, sofern die Organisation darlegen kann, wie sie ihre mittel- bis langfristigen Klimaziele einhält.

ENTWURF